

32. 1. Sind Rechtsgeschäfte wirksam, welche von oder gegenüber einem auf Grund nichtiger Vermögensbeschlagnahme eingesetzten staatlichen Zwangsverwalter bezüglich des der Verwaltung unterworfenen Vermögens vorgenommen werden?

2. Ist die Leistungsweigerung des Schuldners entschuldigt, wenn er irrtümlich angenommen hat, daß angeblliche Gegen-

forderungen, die er von dritter Seite abgetreten erhalten und dann zur Aufrechnung gestellt hatte, zu Recht beständen?

ROB. §§ 115, 285, 315. FGO. § 32.

II. Zivilsenat. Urt. v. 23. Juni 1933 i. S. B. (Bekl.) w. 1. Frau Wc.,  
2. F. (Kl.). II 34/33.

I. Landgericht Schneidemühl.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Die beiden Kläger sind Geschwister und zusammen mit einer zweiten Schwester, die ihnen ihre Rechte abgetreten hat, die Erben des im Jahre 1919 verstorbenen Oberamtmanns F., der bis zum 1. Juli 1922 die dem Prinzen Friedrich Leopold von Preußen gehörende Domäne A. (Kreis Flatow) gepachtet hatte. Der für die damals noch minderjährigen Kinder bestellte Vormund führte die Pachtung bis zum Ablauf der Pachtzeit fort. Inzwischen waren die Güter des Prinzen vom Preussischen Staat beschlagnahmt worden. Der staatliche Verwalter, Güterdirektor F., verpachtete die Domäne A. durch notariellen Vertrag vom 23. Februar 1922 — Inhalt privatschriftlich abgefaßt am 12. Dezember 1921 — an den Beklagten. Der Vormund der Kläger verkaufte ihm mit privatschriftlichem Vertrag vom 18. Mai 1922 das den F.'schen Erben gehörige lebende und tote Inventar der Domäne für den Preis von 1465000 M., zahlbar am Tage der Übergabe des Inventars. Diese Übergabe geschah am 20. Juni 1922, der Kaufpreis wurde jedoch nicht gezahlt. Der Beklagte behauptet nämlich, der Preis sei durch Aufrechnung von Gegenforderungen getilgt. Diese Gegenforderungen leitet er zum Betrage von 1047897 M. aus Rechten des Prinzen Friedrich Leopold von Preußen her, die ihm der staatliche Verwalter F. am 10. Juli 1922 abgetreten habe; weiter hat er eigene Gegenforderungen in Höhe von 1122631,35 M. erhoben wegen Nichterfüllung des Inventarkaufvertrags vom 18. Mai 1922 in gewissen Teilen, wegen Ersatzes von Auslagen für die Kläger, Vergütung von Kartoffellieferungen und unerlaubten Wegverkaufens von Heu und Stroh vom Gute. Diesen eigenen Gegenforderungen haben die Kläger wieder andere, ihnen zustehende Forderungen für Wirtschaftsauslagen zu Gunsten des Beklagten in Höhe von 58852,01 M. entgegengesetzt; im übrigen haben sie die Gegenforderungen des Beklagten insgesamt

bestritten und sich namentlich darauf berufen, daß die Abtretung des Verwalters F. unwirksam sei. Sie haben mit der Klage die Verurteilung des Beklagten zur aufgewerteten Zahlung des im Vertrage vom 18. Mai 1922 bedungenen Kaufpreises nebst Zinsen gefordert. Das Landgericht hat den Klägern 18583 RM. nebst 6% Prozeßzinsen zugesprochen. Auf die Berufungen beider Teile, wobei der Beklagte die völlige Klageabweisung, die Kläger die Zuerkennung weiterer 13000 RM. sowie von 8% Zinsen aus 31583 RM. seit Eintritt des Schuldnerverzuges, hilfsweise seit ihrer Mahnung, beantragten, hat das Oberlandesgericht durch Teilurteil einerseits die Berufung des Beklagten zurückgewiesen, anderseits die Urteils-summe vorerst auf 23000 RM. nebst 4% Zinsen seit dem 21. Juni 1922 erhöht. Die Revision des Beklagten blieb erfolglos.

#### Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht gelangt zu seinem Spruch wie folgt: Dem im Inventarkaufvertrag festgesetzten, auch vom Beklagten zugrundegelegten Kaufpreise von 1465000 M. gegenüber werden die vom Beklagten zur Aufrechnung gestellten Forderungen geprüft. Bezüglich der auf abgetretene Rechte der Guts herrschaft gestützten Gegenforderungen von zusammen 1047897 M. wird die Abtretung an den Beklagten für unwirksam erachtet. Seine eigenen Gegenforderungen werden nur in Höhe von 245912,25 M. und nach Abzug von 58852,01 M. an Erstattungsansprüchen der Kläger für Wirtschaftsauslagen noch in Höhe von 187060,24 M. anerkannt. Mit der nach Aufrechnung dieses Betrags verbleibenden Kaufpreisforderung der Kläger von 1277939,76 M. wird der Beklagte als am vereinbarten kalendermäßigen Übergabe- und Zahlungstag (20. Juni 1922) in Verzug geraten angesehen. Er habe, so führt das Berufungsgericht aus, die Nichtleistung an diesem Tag zu vertreten und sei im Verzug, selbst wenn er ernstlich geglaubt habe, auf Grund jener Gegenforderungen die Leistung verweigern zu können. Die Gefahr ihres Bestehens habe er zu tragen. Der Beklagte habe daher den Klägern nach § 286 Abs. 1 BGB. den durch seinen Verzug entstandenen Schaden, der auch den Geldentwertungsschaden umfasse, zu ersetzen. Er habe zu beweisen (vgl. JW. 1928 S. 2842 Nr. 29), daß sie sich den übrigbleibenden Betrag auch bei rechtzeitigem Empfang nicht oder nicht vollständig hätten erhalten können. Nach dieser Richtung habe

er nichts Ausreichendes vorgebracht. Dagegen hätten die Kläger dargetan, daß ihrem Vormund die wertbeständige Anlage des Geldes gelungen wäre. Er habe nämlich im zweiten Vierteljahr 1922 mit dem Gutbesitzer D. in R. den Kauf seines Gutes vereinbart und habe vom notariellen Abschluß nur deswegen absehen müssen, weil der Beklagte nicht gezahlt habe. Der Restkaufpreis von 1277939,76 M. habe nach dem Dollarkurs vom 20. Juni 1922 16799,80 GM. ausgemacht. Nach dem Großhandelsindex für Getreide und Kartoffeln habe der Restkaufpreis einen Wert von rund 21000 FM. gehabt. Nach dem Verhältnis, in dem der Gesamtkaufpreis von 1465000 M. zu dem von dem Sachverständigen S. errechneten wirklichen Goldmarkwert des verkauften Gutsinventars mit 31455 GM. stehe, betrage der innere Wert des Restkaufpreises 27438,63 GM. — Bei Berücksichtigung dieser verschiedenen Maßstäbe sei gemäß § 287 ZPO. ein durch Leistungsverzug verursachter Geldentwertungsschaden von 23000 RM. als dargetan anzusehen. Ein Verarmungsfaktor und die rein persönlichen Verhältnisse der Parteien seien beim Verzugschadensanspruch nicht in Betracht zu ziehen. Über den weiteren Schaden durch Entgang des Gutes des Besitzers D. sind Beweiserhebungen angeordnet worden.

Dieses Urteil wird von der Revision nur insoweit angegriffen, als die Wirksamkeit der Abtretung der angeblichen Gegenforderungen des Verpächters von 1047897 M. sowie eine eigene Gegenforderung des Beklagten auf Schadenserfaz aus dem Pachtvertrag wegen des Wegverkaufs von Heu und Stroh vom Gute im Betrage von 643991 M. verneint und der Beklagte für Verzugschaden haftbar gemacht wird.

Zu den von der Gutsherrschaft hergeleiteten Gegenforderungen, die sich aus drei Zeilen zusammensetzen, nämlich einmal 400000 M. wegen Verwahrlosung der Gebäulichkeiten, ferner 422897 M. wegen ungenügender Rückgabe von Saaten und Feldbestellungsarbeiten und endlich einem (auch sachlich für unbegründet erklärten) Anspruch von 225000 M. wegen Wegverkaufs von Heu und Stroh — wozu der vorerwähnte eigene Anspruch des Beklagten hinzutreten würde —, hat sich der Beklagte in erster Reihe auf die am 10. Juli 1922 geschehene Abtretung von seiten des staatlich eingesetzten Güterverwalters F. berufen, mit dem er auch den Pachtvertrag vom 12. Dezember 1921/23. Februar 1922 abgeschlossen hatte. Die Einsetzung und damit die

Verwaltungstätigkeit dieses staatlichen Verwalters geht zurück auf die Bekanntmachung der Preussischen Revolutionsregierung betreffend die Beschlagnahme des preussischen Kronfideikommissvermögens vom 13. November 1918 (Pr. G. S. 189), wodurch dieses Vermögen für den Staat mit Beschlag belegt worden ist, und auf die weitere Bekanntmachung betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des Preussischen Königshauses vom 30. November 1918 (Pr. G. S. 193), wonach diese Beschlagnahme „mit Rücksicht darauf, daß die Zugehörigkeit der einzelnen Vermögensgegenstände zum Fideikommissvermögen oder zum Sondervermögen des Preussischen Königshauses zweifelhaft erscheine“, „vorläufig“ auf das gesamte Vermögen des Preussischen Königshauses erstreckt worden ist. In dieser zweiten Anordnung ist auch gesagt, die Verwaltung werde dem Preussischen Finanzministerium übertragen und in Ausübung der Eigentums- und Verfügungsrechte an dem Gesamtvermögen des Preussischen Königshauses würden seine Mitglieder einstweilen durch das Finanzministerium oder die von ihm beauftragte Behörde mit völliger rechtlicher Wirkung vertreten. Mit unter die Anordnung fiel die dem Mitgliede des Königshauses Friedrich Leopold Prinzen von Preußen gehörige Herrschaft Flatow-Krojanke mit neunzehn Domänen nebst sechs Vorwerken (s. Denkschrift zu der Frage der Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Preussischen Staat und dem vormalig regierenden Königshause, ausgearbeitet im Preuß. Finanzministerium und abgeschlossen im Juni 1924, Druck. Nr. 8043 zum Preuß. Landtag 1. Wahlperiode, 1. Tagung 1921/1924 VI. Teil; Übersicht über die Vermögensmassen A Siff. 34). In Bezug auf diese Herrschaft, zu der die Domäne U. gehört, ist das vom Staat bestrittene Eigentum des Prinzen auf dessen Klage schon vor dem Abschluß der Denkschrift durch Urteil des Reichsgerichts vom 21. Juni 1924 V 502/23 rechtskräftig festgestellt worden (s. Denkschrift a. a. O. Sp. 22 unter „6. Prozesse“). Das Berufungsgericht führt — unangefochten von der Revision — aus, der Beklagte habe nicht dargetan, daß die Abtretungshandlung des staatlichen Verwalters von dem Prinzen oder seiner Verwaltung genehmigt worden sei, und sagt dann, der staatliche Zwangsverwalter sei zu der Abtretung nicht befugt gewesen; denn, wie die Parteien übereinstimmend erklärten, sei die Beschlagnahme der prinziplichen Güter und damit auch die Einsetzung des F. zum Verwalter rechtswidrig

gewesen. Demgegenüber macht die Revision zunächst geltend, im vorliegenden Falle müsse der in § 115 Abs. 1 Satz 2 BGB. und in § 32 FGG. zum Ausdruck gebrachte, auch im Konkurs- und Zwangsverwaltungsrecht anerkannte allgemeine Rechtsgedanke Anwendung finden, wonach die Gültigkeit der vom eingesetzten Vormund, Vertreter oder Verwalter vorgenommenen Rechts-handlungen davon unberührt bleibe, daß die auf die Einsetzung gerichtete Verfügung als ungerechtfertigt aufgehoben werde. Diese Bestimmungen seien im Interesse der Verkehrssicherheit getroffen. Auch im gegebenen Falle müsse, selbst wenn die Beschlagnahme der Herrschaft Flatow-Krojante mangels ihrer Voraussetzungen unwirksam gewesen sei, doch ein Dritter, der sich mit dem staatlich eingesetzten Verwalter in Geschäftsbeziehungen eingelassen habe, in seinem Vertrauen auf die Wirksamkeit der vom Verwalter vorgenommenen Geschäfte geschützt werden. Den Handlungen eines Verwalters, der auf Grund einer in der Preussischen Gesetzsammlung bekanntgemachten Verfügung des Gesamtministeriums eingesetzt worden sei, könne die Wirksamkeit nicht abgesprochen werden. Dem kann jedoch — ganz abgesehen von den heute vorliegenden veränderten staatlichen Verhältnissen — nicht beigetreten werden. Die Bestimmungen in § 115 BGB. und in § 32 FGG. setzen voraus, daß eine Entmündigung mit Vormundsbestellung, Stellung unter vorläufige Vormundschaft oder sonstiger Befugung eines anderen durch gerichtliche Verfügung zur Vornahme von fremden Rechtsgeschäften in rechtlich angeordnetem Verfahren zustande gekommen ist. Dies gilt auch bei der Bestellung eines Konkurs- oder Zwangsverwalters. § 32 FGG. enthält ausdrücklich noch eine Beschränkung der Aufrechterhaltung der Wirksamkeit der von oder gegenüber dem so Befugten vorgenommenen Rechtsgeschäfte dahin, daß die gerichtliche Verfügung nicht wegen Mangels der sachlichen Zuständigkeit des Gerichts unwirksam sein dürfe. Die am 30. November 1918 von der revolutionären Regierung Preußens ohne jede gesetzliche Unterlage im alten Recht erlassene Anordnung ist aber nicht in einem gesetzlich geordneten Verfahren ergangen. Sie war Ausübung der eben erlangten staatlichen Hoheitsmacht, nicht einfach polizeiliche Maßnahme. Nach ihrem Ziele, das zuerst allein mit Beschlag belegte und für den Staat auch hernach allein in Anspruch genommene Kronfideikommissvermögen unverkürzt bereitzustellen, war sie ein vorförmliches — aber das objektiv bestehende Eigentum

schwer beeinträchtigendes — Mittel, um das Staatsvermögen vor Schaden zu bewahren (vgl. Urteil des Kammergerichts vom 9. November 1922 17 U. 4483/22, DZB. 1923 Sp. 56), weiter auch, wie die entsprechende Maßnahme z. B. in Sachsen-Weimar, eine aus dem Bereich der Rechtsordnung heraustretende Staatsstätigkeit (vgl. Urteil des Oberlandesgerichts Jena vom 13. Oktober 1920 I U. 165/20, DZB. 1920 Sp. 920). Die Anordnung verstieß in ihrer Fortdauer gegen den bald danach in der Reichsverfassung vom 11. August 1919 (Art. 153 Abs. 1) aufgestellten Grundsatz der Unverletzlichkeit des Eigentums, soweit sie das fortbestehende Privateigentum der Betroffenen erfaßte. Sie konnte kraft des Vorrangs des Reichsrechts für die Zukunft auch dadurch keine Rechtmäßigkeit erlangen, daß die Preussische Verfassung vom 30. November 1920 (Art. 81) unter gleichzeitiger Aufhebung des Gesetzes zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt in Preußen vom 20. März 1919 „die bestehenden Gesetze und Verordnungen“ für in Kraft bleibend erklärte, soweit ihnen diese Verfassung nicht im Wege stehe. Eingewiesen sei auch auf den gemäß Art. 13 Abs. 2 RVerf. ergangenen Beschluß des VI. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 18. Juni 1925 (RGZ. Bd. 111 S. 123) über die Unvereinbarkeit des gothaischen Einziehungsgesetzes vom 31. Juli 1919 mit dem Reichsrecht. Einer solchen, in der Vorinstanz von beiden Parteien als „rechtswidrig“ bezeichneten Maßnahme einer der Macht entsetzten Revolutionsregierung kann keine Rechtswirksamkeit mehr zugesprochen werden, und es läßt sich nicht anerkennen, daß derjenige, der auf den Bestand einer solchen Maßnahme gebaut hat, jetzt noch in seinem Glauben hieran geschützt werden müsse. Gerade § 32 FGG. enthält dafür die Unterlage. Schon ehe der Beklagte die Domäne gepachtet und von dem staatlichen Verwalter die Abtretung empfangen hatte, waren die Maßnahmen der revolutionären Länderregierungen von den Eigentümern angefochten worden und war auch der Inhaber der Herrschaft Platon-Projanke mit Klagen wegen seines Eigentums vorgegangen (s. die Denkschrift unter Ziff. 6 „Prozesse“ und das Urteilszeichen des Eigentumsfeststellungsprozesses 2 O. 358/21); auch sind in dem schließlich am 4. März 1925 zwischen ihm und dem Preussischen Staate zustandekommenen Vergleich über alle Streitigkeiten die Handlungen der „Beschlagnahmeverwaltung“ nicht anerkannt worden, sondern es hat der Inhaber der Herrschaft dem Staate gegenüber nur ein Eintreten

für Ansprüche übernommen, die aus seiner Nichtanerkennung der Rechtshandlungen dieser Verwaltung hergeleitet werden. Hat trotzdem der Herrschaftsinhaber die Genehmigung der Handlungen des Verwalters F. dem Beklagten vorenthalten, so bleibt diesem nur übrig, sich nach Maßgabe seines Rechtsverhältnisses aus dem Pachtvertrag an ihn als Verpächter zu halten, wie umgekehrt die Kläger für die Verletzung des auf sie übergegangenen väterlichen Pachtvertrags dem Verpächter haftbar geblieben sind.

Der Beklagte hat sich weiter für den Erwerb der von der Gutsherrschaft abgeleiteten Forderungen auch auf den § 4 der seinem Pachtvertrag vom 12. Dezember 1921/23. Februar 1922 einverleibten „Allgemeinen Bedingungen für die Verpachtung der Domänen der Herrschaft Platom-Krojanke“ berufen. Diese Bedingungen galten tatsächlich für den zwischen dem Beklagten und der Gutsherrschaft fortgesetzten Pachtvertrag, wie das Berufungsurteil mit Hinweis auf einen zwischen diesen beiden Beteiligten durchgeführten Rechtsstreit feststellt. (Wird näher dargelegt.) . . . Der § 4 der „Allgemeinen Bedingungen“ ordnet in Abs. 1 an: „Die Gutsherrschaft übereignet dem Pächter ihre Ansprüche an den abziehenden Pächter auf Ersatz von Schäden und Herstellung des ordnungsmäßigen Zustandes, soweit . . .“. Mit Rücksicht auf die in Abs. 2 gegebene weitere Bestimmung: „Die Festsetzung, was der abziehende Pächter noch zu leisten oder dafür in Geld zu ersetzen hat, behält sich jedoch die Gutsherrschaft vor“ erklärt das Urteil, aus dem § 4 könne der Beklagte nur dann eine Aufrechnung von Gegenforderungen herleiten, wenn die Verpächterin zuvor die Ersatzpflicht der Kläger festgesetzt hätte; dies sei aber nicht dargetan; nach eigenem Vortrag des Beklagten habe ihm nur F. — der nach der oben gebilligten Ansicht des Vorderrichters hierzu nicht befugt war — die Haftung der Kläger mitgeteilt. Demgegenüber macht die Revision geltend, der Beklagte habe einen Anspruch auf die Entscheidung der Gutsherrschaft über den zu erstattenden Betrag, und wenn diese trotzdem eine Entscheidung ablehne, so sei gemäß § 315 BGB. die Entscheidung nach richterlichem Ermessen zu treffen, das Berufungsgericht hätte also den Betrag festsetzen müssen. Für das Recht hierauf beruft sich die Revision insbesondere noch auf die Behauptung des Beklagten, daß er der Herrschaft zu Händen des F. Zahlungen gegen Abtretung der Forderungen an den abziehenden Pächter geleistet habe. Indessen gilt die von der Revision ins Auge



gefaßte Anordnung des § 315 Abs. 3 Satz 2 BGB., daß eine Bestimmung über die Leistung des einen Teiles, die einem Vertragsschließenden zusteht, durch Urteil getroffen wird, wenn sie verzögert wird, doch nur für das innere Verhältnis der Vertragsbeteiligten, also hier zwischen dem neuen Pächter und der Gutsherrschaft, allenfalls, wenn dieselben Bedingungen auch für den schon 1904 geschlossenen Pachtvertrag zwischen dem Vater der Kläger und der Gutsherrschaft gegolten haben sollten, auch zu Gunsten der Kläger im Verhältnis zur Gutsherrschaft gegenüber dem Vorgänger des Vaters. Im Verhältnis dieser Pachtvertragsparteien ist aber das Berufungsgericht nicht zur Entscheidung angerufen worden, und es war daher hier auch gesetzlich nicht ermächtigt, eine Bestimmung über Leistungen der Kläger zu erlassen, welche die Gutsherrschaft gegenüber dem Beklagten etwa verzögert hätte. Vielmehr hatte das Berufungsgericht nur darüber zu befinden, ob dem Beklagten ein bestehender Anspruch der Gutsherrschaft wirksam abgetreten worden sei. Das konnte so lange mit Recht verneint werden, als von der Gutsherrschaft keine Festsetzung erfolgt noch auch eine solche vom Beklagten im Verhältnis zur Gutsherrschaft durch Urteil erwirkt war. Die Bestimmung im § 4 der Vertragsbedingungen ist, wie ihre Aufnahme in den Vertrag längst vor seinem Inkrafttreten und die nachmalige Vornahme der Abtretung durch F. zeigen, überhaupt nicht als die Rechtshandlung der Abtretung — etwa des zukünftigen Anspruchs, dessen Entstehung noch gar nicht zu übersehen war — anzusehen, sondern nur als die vertragliche Festsetzung einer Abtretungsverpflichtung für den Fall des Entstehens von Ansprüchen, wobei dann die Übertragung auch die Festsetzung des Betrags durch die Gutsherrschaft voraussetzte. Solange es zu einer solchen Festsetzung und zur Übertragung nicht rechtswirksam gekommen ist, steht dem Beklagten nur etwa ein Anspruch auf das entsprechende Handeln der Gutsherrschaft zu. Dagegen kann er nicht dem angeblich Verpflichteten gegenüber mit irgendwelchem Betrag aufrechnen, noch den aufzurechnenden Betrag durch das im Streit gegen den angeblich Verpflichteten angerufene Gericht unter Übergehung der Gutsherrschaft festsetzen lassen. (Es folgen Ausführungen, daß auch die Gegenansprüche wegen Wegverkaufs von Heu und Stroh zu Recht verneint sind.) . . .

Die Anerkennung eines Verzugschadensanspruchs, die den

Vorderrichter einstweilen zum Zusprechen des vollen inneren Wertes der durch Aufrechnung nicht getilgten Restkaufpreisforderung ohne Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Parteien und des sog. Verarmungsfaktors, d. h. des allgemeinen Sinkens des Volkswohlstandes, veranlaßt hat, wird von der Revision angegriffen, weil das hierzu erforderliche Verschulden des Beklagten nicht festgestellt worden sei. Sie meint, angesichts der „zumindest äußerst zweifelhaften“ Frage der Wirksamkeit der ihm erteilten Abtretung sei der Grundsatz nicht aufrechtzuerhalten, daß die Nichtzahlung des Kaufpreises auf eigene Gefahr des Beklagten geschehen sei. Aber gerade zu den abgetretenen Gegenansprüchen, auf die sich der Einwand allein bezieht, ist zu sagen, daß dem Beklagten den Klägern gegenüber in der Tat die Gefahr des Übergangs und des Bestehens aufgebürdet werden muß. Der Beklagte war gegenüber dem abziehenden Pächter für die ihm überlassenen Inventarwerte eine klare Verpflichtung eingegangen. Selbst wenn man die in dem Inventarlaufvertrag vom 18. Mai 1922 getroffene Bestimmung, daß beim Abgang am 20. Juni 1922 von dem Kaufpreis ein Drittel in bar, zwei Drittel in mündelsicheren Papieren zum Tageskurs zu zahlen seien, nicht als vertragsmäßigen Ausschluß von Aufrechnungsansprüchen überhaupt auszulegen hat — was auch die Kläger nicht unternommen haben —, so enthielt das dem Beklagten nach § 4 seiner Pachtbedingungen gewährte Recht auf Abtretung von Ansprüchen der Gutsherrschaft keine Verpflichtung, diese Ansprüche zum Zwecke der Geltendmachung mittels Aufrechnung entgeltlich zu übernehmen. Hat der Beklagte das unter den obwaltenden Umständen dem staatlichen Verwalter gegenüber getan, so kann das keine Ausnahme von dem in der Rechtsprechung angenommenen und auch vom Vorderrichter vertretenen Grundsatz rechtfertigen, daß eine unrichtige Rechtsauffassung des Schuldners, derzufolge er die Zahlung unterläßt, in der Regel auf seine eigene Gefahr geht (RGZ. Bd. 92 S. 379, Bd. 96 S. 316, Bd. 118 S. 131, Bd. 130 S. 23 [28]; SeuffArch. Bd. 83 Nr. 165; JW. 1930 S. 3479 Nr. 7). Nur ganz besondere Umstände, wie z. B. nach dem an drittlehster Stelle angeführten Urteil die Gefahr einer Doppelzahlung oder nach dem Urteil vom 10. November 1932 VIII 254/32 bei der Miete die durch Sachverständigengutachten gestützte Annahme von Raumwucher, vermögen die Nichtleistung einer gebotenen Zahlung zu rechtfertigen.

Man mag sagen, daß sich unter diesen Regeln doch nur das den §§ 285, 276 BGB. zu entnehmende Erfordernis des Verschuldens für den Verzug verbirgt, verbunden mit der Anlegung eines strengen Maßstabes für das Verhalten des Schuldners, namentlich auch in der Beschaffung rechtlicher Aufklärung (vgl. Reinhard Anm. zu FfB. 1930 S. 3479 Nr. 7; Reichel Anm. zu FfB. 1931 S. 525 Nr. 9; Ohse Anm. zu FfB. 1931 S. 802 Nr. 10). Ganz besonders ist aber dann die Anwendung eines strengen Maßstabes geboten, wenn es sich nicht um Zweifel an der Schuld selbst handelt, sondern um Aufrechnung von Gegenforderungen des Schuldners und hierbei noch um solche Forderungen, die gar nicht seinem eigenen Rechtsverhältnis zum Gläubiger entnommen, sondern von einem Dritten abgeleitet werden. In seinem vom Vorderrichter mit der Anführung von RGKomm. 6. Aufl. S. 476 § 285 Anm. 1 angezogenen Urteil vom 18. Oktober 1907 III 93/07 hat es der III. Zivilsenat des Reichsgerichts ganz allgemein abgelehnt, das Vorbringen einer vermeintlichen Gegenforderung des Schuldners als einen Umstand anzuerkennen, den er nicht zu vertreten habe. Der III. Senat hat dies in seinem späteren Urteil vom 13. August 1916 III 211/16 (WarnRspr. 1917 Nr. 48) eingeschränkt, soweit es sich um den dortigen Fall eines vermeintlichen eigenen Rückforderungsanspruchs an den Gläubiger aus ungerechtfertigter Bereicherung handelte. Aber es hieße die Rechte des Gläubigers aufs schwerste gefährden, wollte man den Schuldner in seinem etwa durch einen Dritten hervorgerufenen guten Glauben an ein von diesem übernommenes Gegenrecht schützen, miewohl sich der Schuldner bewußt sein muß, daß er seiner Vertragspflicht zuwiderhandelt, wenn dies Recht nicht rechtswirksam ist. Er handelt dann mit bedingtem Vorsatz seiner Vertragspflicht zuwider, wenn das Gegenrecht nicht besteht. Die Gefahr des Nichtbestehens wie des wirksamen Erwerbs kann nur ihn allein treffen, ebenso wie wenn er das Recht klagend verfolgt. Muß nun hier, wo dem Beklagten allerdings auch eigener Einblick in die den abgetretenen Forderungen zugrundeliegenden Verhältnisse zukam, die Revision selbst die Frage der Wirksamkeit der ihm erteilten Abtretung als „äußerst zweifelhaft“ bezeichnen, und war — wie vorher schon dargelegt — die Rechtsstellung des Staates und seiner Verwalter zu den als Privateigentum in Anspruch genommenen prinziplichen Gütern bereits zur Zeit der Abtretung und Aufrechnung

bestritten, so können hierin keine besonderen Umstände gefunden werden, die den Beklagten von dem Zustehen und der Berechtigung der Gegenforderungen sicher zu überzeugen und von den Verzugsfolgen zu befreien vermöchten.

Da die Berechnung des inneren Wertes der den Klägern vorerhaltenen Summe nicht beanstandet ist und keinen Rechtsirrtum aufweist, da ferner festgestellt ist, daß ihnen dieser Wert durch Anlegung des Geldes in einem Gute wertbeständig erhalten worden wäre, bestehen keine rechtlichen Bedenken gegen die ausgesprochene Verurteilung. Daß Schadenersatzansprüche nicht der freien Aufwertung gemäß § 242 BGB. unterliegen, sondern nach ihren eigenen Gesetzen zu behandeln und festzusetzen sind, ist anerkanntem Rechts (RGZ. Bd. 109 S. 62, Bd. 111 S. 361 [366], Bd. 113 S. 53 [55]; JW. 1928 S. 2841 Nr. 29).